OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350874/5/GS/CJ

Datum:
Linz, 23. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des F J H, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10.07.2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 4. Juni 2020 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs zurückgewiesen. In der Begründung wird nach Zitierung der entsprechenden Rechtsgrundlagen im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 19. Juni 2020 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden wäre, explizit genannte, zur Durchführung des Verfahrens erforderliche Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sei, fehle dem Antrag die Entscheidungsgrundlage, weil wesentliche Unterlagen fehlen würden.

I.2. Dagegen richtet sich die vom Bf eingebrachte Beschwerde. In dieser wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf von der damaligen Bearbeiterin mitgeteilt worden wäre, dass er einen RSb-Brief über die noch fehlenden Unterlagen bekommen werde. Die meisten Unterlagen habe er bereits eingeschrieben übermittelt. Es wäre aber kein RSb-Brief gekommen. Deshalb habe er angenommen, dass die vorhandenen Unterlagen doch reichen würden. Etwa um den 15. Juli 2020 sei dann ein aufgerissener vom Bf weder persönlich angenommen, noch abgeholter RSb-Brief im Postfach gelegen, mit der Mitteilung der noch fehlenden Unterlagen. Die Frist von 14 Tagen wäre natürlich längst abgelaufen gewesen. Nur ein paar Tage später wäre diesmal ein RSb-Abholschein vom Amt im Postkasten gewesen, diesmal ein Bescheid über eine Ablehnung. Der Bf habe bei der Poststelle H reklamiert und man habe ihm mitgeteilt, dass wegen COVID-19 RSb-Briefe kontaktlos zugestellt worden wären.

I.3. Am 17. August 2020 legte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (belangte Behörde) die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Bearbeitung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.

I.5. Am 3. September 2020 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an die Post folgende Anfrage:

„Aus dem im Akt einliegenden Rückschein (siehe Anhang) ist nicht ersichtlich wie die Zustellung nun erfolgt ist. Einerseits ist angekreuzt, dass die Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten gelegt wurde, jedoch ohne Datumsangabe des Zustellversuchs. Andererseits erscheint auf der Übernahmebestätigung ein Datum, jedoch nicht mit der Unterschrift von Herrn H (obwohl dieser als Empfänger angekreuzt wurde).

Herr H hat in seiner Beschwerde vorgebracht, dass die gegenständliche RSb-Briefsendung erst gegen 15. Juli 2020 aufgerissen in seinem Postkasten lag und er keine Verständigung erhalten habe.
Wir bitten um Mitteilung wie die Zustellung nun erfolgt ist."

I.6. Mit Mail vom 9. September 2020 wurde die Anfrage von der Post wie folgt beantwortet:

„Die Zustellung dieser Sendung fand unter den damals geltenden Covic 19 Bestimmungen (‚kontaktlose Zustellung dokumentationspflichtiger Sendungen') bis 30.06.2020. Der Zusteller wirft die Sendung in den Briefkasten und unterschreibt im Namen des Empfängers.

Laut Zustellbasis: Auf der linken Seite befindet sich die Unterschrift des Zusteller Unter dem Datum der Zustellung (12.06.2020) IA. 078 ist der Zustellrayon gemeint und keine Unterschrift. Zusätzlich wurde eine Benachrichtigung in den Briefkasten eingelegt und das Dokument an der

Abgabestelle = Briefkasten zurückgelassen."

Mit diesem E-Mail wurde von der Post auch ein berichtigter Rückschein übermittelt, in dem zusätzlich der Betreff „Dokument an der Abgabestelle zurückgelassen" angekreuzt ist.

I.7. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zu Grunde:

Mit Eingabe vom 4. Juni 2020 stellte der Bf beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 wurde der Bf von der belangten Behörde ersucht, binnen 14 Tagen konkret bezeichnete Unterlagen vorzulegen.

Auf dem im Akt einliegenden Rückschein ist beim Betreff „Verständigung über die Hinterlegung" das Kästchen „in Briefkasten eingelegt" angekreuzt. Ebenso wurde der Zustellschein vom Zusteller auf der linken Seite unterschrieben. Beim Betreff „Übernahmebestätigung" ist Folgendes ausgefüllt: Übernommen am 22.06.2020 vom Empfänger, beim Betreff „Unterschrift" findet sich ein handschriftlicher Vermerk. Die Post teilte zu diesem handschriftlichen Vermerk auf Anfrage im Nachhinein mit, dass es sich unter dem Datum der Zustellung (12.06.2020) der

Vermerk „i.A. 078“ befindet und damit der Zustellrayon und keine Unterschrift gemeint ist.
Am 9. September 2020 wurde von der Post dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerdem ein berichtigter Zustellschein übermittelt, in dem zusätzlich der Betreff „Dokument an der Abgabestelle zurückgelassen“ angekreuzt ist.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Akteninhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Mitteilungs-E-Mail der Post vom 9. September 2020. Dazu ist zu bemerken, dass die Stellungnahme der Post widersprüchlich und nicht nachvollziehbar ist. Einerseits ist auf dem im Akt einliegenden Zustellnachweis eine Übernahmebestätigung durch den Empfänger am 12. Juni 2020 oder 22. Juni 2020 (Datum unleserlich korrigiert) vermerkt. Obwohl der Betreff im Rahmen der Übernahmebestätigung Empfänger angekreuzt ist, handelt es sich bei der Unterschrift unstrittig nicht um die des Bf. Dies teilte auch die Post mit. Zum nunmehr von der Post mitgeteilten Datum der Zustellung, dem 12. Juni 2020, ist zu sagen, dass dieses Datum jedenfalls unrichtig sein muss, da der Zustellschein ein Schreiben vom 19. Juni 2020 betraf. Aus all diesen Ungereimtheiten liefert der Zustellnachweis nicht den vollen Beweis darüber, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge auch eingehalten wurden.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Durch das zweite COVIC-19-Gesetz kam es zum beurteilenden Zeitpunkt zu Änderungen bei der Zustellung von Briefen, die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden verschickt werden (Artikel 27: § 26a Zustellgesetz).

Mit BGBl. I – ausgegeben am 21. März 2020 – Nr. 16 wurde im Artikel 27 das Zustellgesetz folgendermaßen geändert:

„Zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19

§ 26a. Solange die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COV1D-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020, oder die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COV1D-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, unterbrochen sind, gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§1) folgende Erleichterungen:

1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird: die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

2. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist Z 1 sinngemäß anzuwenden.

3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die elektronische Beurkundung anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen hat.“

In den Materialien zu dieser Bestimmung (IA. 397/A XXVII GP 40 ist dazu Folgendes vermerkt: Eine schriftliche Verständigung kann z.B. an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus- Gartentüre) angebracht werden. Eine mündliche Verständigung kann z.B. über eine allfällige Gegensprechanlage oder durch die Wohnungstüre erfolgen oder in dem vom Zusteller ein entsprechender Abstand zur betreffenden Person eingehalten wird.

Die Regelung über die Verständigungspflicht stellt keine sanktionslose bloße Ordnungsvorschrift dar, sondern ist zwingendes Recht, dh. ihre Nichteinhaltung durch den Zusteller begründet einen Zustellmangel (§ 7 Zustellgesetz).

Der vom Zusteller paraphierte Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde, mit dem dieser zukommenden Wirkungen und macht zunächst vollen Beweis darüber, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge eingehalten wurden. Der Gegenbeweis ist zulässig. Nur wenn die Hinterlegung hinreichend dokumentiert ist, ist sichergestellt, dass der Empfänger die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Zustellung hat und der Absender die Korrektheit des Zustellvorganges belegen kann sowie dass beide Parteien über die Informationen verfügen, die ihnen eine Überprüfung der Wirksamkeit des Zustellvorganges erlauben.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigungen aufgezeigt, sind die Beurkundungen am Zustellnachweis widersprüchlich und unklar. Außerdem wurde der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde im Nachhinein durch die Post korrigiert. Der Zustellnachweis liefert somit nicht den vollen Beweis, dass die

Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist und die darin beurkundeten Zustellvorgänge eingehalten wurden.

Da die Nichteinhaltung durch den Zusteller einen Zustellmangel begründet (§ 7 Zustellgesetz), sind die Rechtswirkungen der Zustellung nicht eingetreten.

§ 7 Zustellgesetz bestimmt: „Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist."

Der Bf bestätigt in seinen Beschwerdeausführungen, dass ihm das gegenständliche Schreiben der belangten Behörde am 15. Juli 2020 tatsächlich zugekommen ist. Somit ist die Zustellung des Mitwirkungsschreibens der belangten Behörde vom 19. Juni 2020 mit dem tatsächlichen Zukommen an den Bf am 15. Juli 2020 geheilt.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides war daher die dem Bf gesetzte Mitwirkungspflicht noch nicht abgelaufen. Der Zurückweisungsbescheid wurde daher von der belangten Behörde zu Unrecht erlassen, weshalb er aufzuheben war.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger